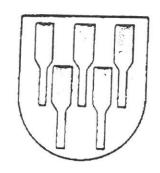
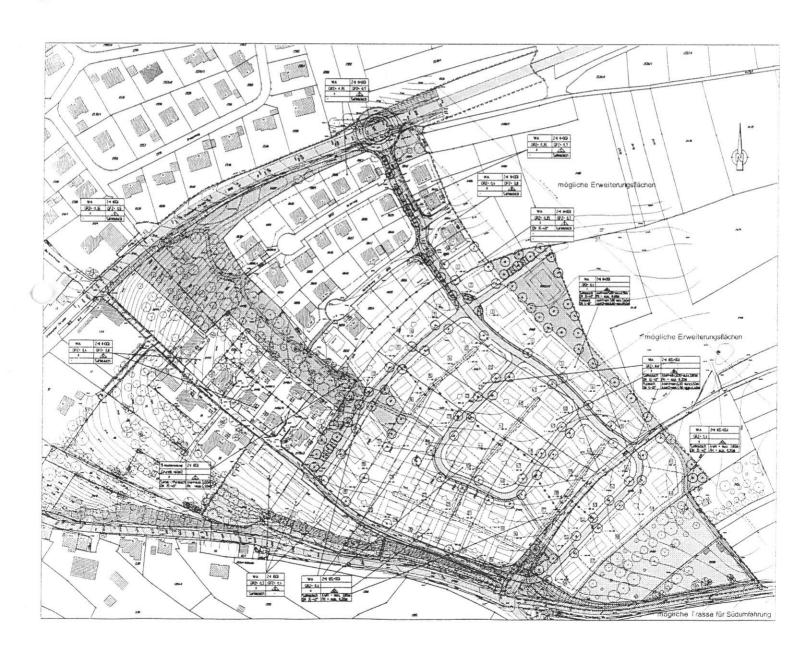
Kreis Schwäbisch Hall Gemeinde Obersontheim



BEBAUUNGSPLAN

" Klinge - Hohes Kreuz - 3. Änderung"



Kreis Schwäbisch Hall Gemeinde Obersontheim

BEGRÜNDUNG

zur 3. Änderung zum Bebauungsplan " Klinge - Hohes Kreuz "

Aufgrund der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung ist es erforderlich den Bebauungsplan "Klinge - Hohes Kreuz zu ändern.

Der bisherige Geltungsbereich bleibt bestehen.

Die bereits bebaute Teilfläche bleibt unverändert.

Die vorgesehene Änderung fügt sich städtebaulich in die vorhandene Planung ein.

Es ist vorgesehen an der Einfahrt zum Baugebiet Klinge - Hohes Kreuz auf der Crailsheimer Straße einen Kreisverkehr anzulegen. Der Kreisverkehr soll vor allem eine Geschwindigkeitsbremse für den Verkehr in Richtung Obersontheim darstellen.

Die Haupterschliessungsstraße wird nur noch mit einem einseitigen Gehweg versehen. Die Fläche für den strassenbegleitenden Grünanteil wird damit vergrössert.

Die bisherige Stichstraßenerschliessung mit den zu kleinen Wendekreisen für heutige Müll- und Schneeräumfahrzeuge wird umgeplant zu einer Ringstraßenerschliessung. Der versiegelte Flächenanteil der Straße wird dabei verkleinert. Eine bessere Grundstückseinteilung ist somit gegeben.

Die Abwasserkonzeption wurde neu geplant. Vorgesehen ist ein Trennsystem. Dach- und Regenwasser wird über offene Wassermulden abgeleitet. Die Mulden sind auf der Grenze zwischen den Häuserzeilen angeordnet. Regenwasser wird oberflächig über die Wassermulden der Retentionsfläche zugeleitet. Das Baugebiet soll damit eine gestalterische und ökologische Aufwertung erfahren.

Für die bereits bebaute Teilfläche bleiben die planungs- und bauordnungsrechtlichen Festsetzungen bestehen.

Für die neu überplante Fläche werden die planungs- und bauordnungsrechtlichen Festsetzungen nach den heutigen Gesichtspunkten erstellt. Es sind grundsätzlich Einzel- und Doppelhäuser mit Satteldach zugelassen. Auf einer Teilfläche sind aus ökologischen und energetischen Gründen auch Pultdächer zugelassen.

Die Grünzüge die das Baugebiet zur freien Landschaft abschirmen bleiben erhalten.

Mit der Bebauungsplanänderung entstehen keine Nachteile für den Naturhaushalt.

Grünkraut - Gullen, 21.01.2000/15.03.2000

Obersontheim, 21.01.2000/15.03.2000

Bernhard Planer

Trittner Bürgermeister

Kreis Schwäbisch Hall Gemeinde Obersontheim

BEBAUUNGSPLAN "Klinge - Hohes Kreuz 3. Änderung"

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Fassung vom 06.10.1999 / 21.01.2000 / 15.03.2000

Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes treten im Geltungsbereich alle bisherigen Festsetzungen außer Kraft.

In Ergänzung der Planzeichnung wird folgendes festgesetzt:

A) RECHTSGRUNDLAGEN

- Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. vom 27.08.1997 (BGBI. I S. 2141, ber. BGBI. I 1998 S. 137), zuletzt geändert durchGesetz vom 15.12.1997 (BGBI. I S. 2902)
- 2. Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i.d.F. vom 12.03.1987 (BGBI. I S. 889), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.08.1997 (BGBI. I S. 2110)
- 3. Baunutzungsverordnung (BauNVO) i.d.F. vom 23.01.1990 (BGBI. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBI. I S. 466)
- 4. Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) i.d.F. vom 08.08.1995 (GBI. S. 617), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.1997 (GBI. S. 521)
- 5. Planzeichenverordnung (PlanzV) i.d.F. vom 18.12.1990 (BGBI. I 1991 S. 58)
- 6. Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg i.d.F. vom 03.10.1983 (GBI. S. 578) zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.02.1999 (Gbl. 1998, S. 418)

B) PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1.	Art der baulichen Nutzung	und	§ 9 §§ 1-23 § 9(1)1	BauGB BauNVO BauGB
1.1	Allgemeines Wohngebiet (WA)		§ 4	BauNVO

Zulässige Nutzungen nach § 4 BauNVO

- a) Allgemein zulässig sind (§ 4 Abs. 2 BauNVO):
 - 1. Wohngebäude,
 - 2. die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden,
 - 3. Anlagen für gesundheitliche Zwecke.

Gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO sind die sonstigen allgemein zulässigen Nutzungen des § 4 Abs. 2 Nr. 2 u. 3 BauNVO nicht zulässig.

- b) Ausnahmsweise können zugelassen werden (§ 4 Abs. 3 BauNVO):
 - 1. nicht störende Handweksbetriebe (i. V. mit § 1 Abs. 5 BauNVO),
 - 2. sonstige nicht störende Gewerbebetriebe,
 - 3. Anlagen für Verwaltungen.

Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO sind die in § 4 Abs. 3 BauNVO sonstigen genannten Ausnahmen nicht Bestandteil des Bebauungsplanes und sind daher nicht zulässig.

2. Maß der baulichen Nutzung

§ 9(1)1 und § 16-21 BauGB BauNVO

2.1 Siehe Eintrag im Lageplan

2.2 Gebäudehöhen

Die Gebäudehöhe wird gemäß Eintragung im Lageplan durch die höchstzulässige Außenwandhöhe (AWH) und die Firsthöhe (FH) bestimmt. Als Außenwandhöhe gilt das Maß zwischen Oberkante Erdgeschoß-Rohfußbodenhöhe (EFH) bis zum zeichnerischen Schnittpunkt der verlängerten Außenwand mit der Dachhaut (Oberfläche der Dachdeckung), als Firsthöhe gilt das Maß von Oberkante Erdgeschoß-Rohfußbodenhöhe (EFH) bis Oberkante Firstziegel.

Für Carports kann die max. Höhe 3,00 m betragen, gemessen von Oberkante Rohfußboden bis Ok Attika.

3. Bauweise

§ 9(1) 2

BauGB

3.1 Es ist eine offene Bauweise festgesetzt. Es sind gemäß Eintragung im Lageplan Einzelhäuser und Doppelhäuser zugelassen.

> Bei Doppelhäusern hat sich der Zweitbauende bezüglich der AWH (Aussenwandhöhe), FH (Firsthöhe) und DN (Dachneigung) an den Erstbauenden anzugleichen.

3.2 Die überbaubare Grundstücksfläche ergibt sich aus der Eintragung von Baugrenzen im Lageplan, i. V. m. § 19 Abs. 4 BauNVO

() _ _

§ 22(2)

BauNVO

4.	Nebenanlagen	§ 14(1)	BauNVO
4.1	In den überbaubaren und nicht überbaubaren Flächen sind zulässig: Gerätehütten und Holzlegen bis zu 40 cbm umbauter Raum in Holzbauweise, Gewächshäuser bis zu 40 cbm umbauter Raum, nicht überdachte Schwimmbecken bis zu 50 cbm Fassungsvermögen, Pergolen bis max. 12 qm Grundfläche.		
	Auf den Bereichen "Leitungsrechte mit Strauchgruppen" sind Nebenanlagen nicht zulässig. Sichtschutzwände bei Doppelhäusern an der gemeinsamen Grundstücksgrenze sind zulässig. (max. Länge von der Hausvorderkante 3,00 m und max. Höhe 2,00 m)		
4.2	Ausnahmsweise können die der Versorgung des Baugebietes für Elektrizität, Gas, Telekomunikation usw. dienenden Nebenanlagen (Verteilerschränke) zugelassen werden.	§ 14(2)	BauNVO
5.	Flächen von der Bebauung freizuhalten	§ 9(1)10	BauGB
	Die im Lageplan eingetragenen Flächen (schraffiert) entlang der Strasse sind von jeder Bebauung freizuhalten. Diese Flächen sind Sichtschutzflächen und sind von Sichthindernissen jeder Art in einer Höhe von 0,70 m über Fahrbahnoberkante auf Dauer freizuhalten. Soweit hochstämmige Bäume gepflanzt werden, muß der Kronenansatz mindestens 3 m über Fahrbahnoberkante ansetzen.		
6.	Abwasserbeseitung - Regenwasserrückführung	§ 9(1)14	BauGB
	Anfallendes Regenwasser (Dachwasser) ist auf dem Grundstück zu versickern bzw. nach der von der Gemeinde gestellten Möglichkeit, oberflächig der Retentionsfläche, oder mit Rohren dem Kanalanschluss zuzuführen. Von der privaten Grundstücksfläche darf kein Oberflächenwasser auf öffentl. Verkehrsflächen abgeleitet werden.		
7.	Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Ent- wicklung von Natur und Landschaft	§ 9(1)20	BauGB
7.1.	Bodenversiegelung Grundstückszufahrten und Zuwege dürfen nur in der erforderlichen Breite befestigt werden. Diese und die Stellplätze sind in einem wasserdurchlässigen Belag auszuführen (z.B. Rasengitterstein oder Pflastersteine mit offenen Fugen). Bodenversiegelungen wie Asphaltbelag und nicht sickerfähiges Pflaster sind generell unzulässig.		

7.2 Maßnahmen auf öffentlichen und privaten Grünflächen

Auf öffentlichen Grünflächen sowie auf den unbebauten Grundstücksflächen sind Pflanzungen der beigefügten Pflanzliste zu verwenden. Fremdländische Gehölze und nicht standortgerechte Nadelgehölze sind unzulässig.

8. Pflanzungen

§9(1)25a+b Ba

BauGB

Pflanzungen und Unterhaltung von Bäumen ist nach dem Bebauungsplan bindend. Die Bepflanzung hat mit heimischen Laubbäumen gemäß beiligender Pflanzliste zu erfolgen. Die angegebenen Standorte sind bis 4 m veränderbar. Die Abstandsvorschriften des Nachbarrechts sind einzuhalten.
Drahtzäune sind entsprechend der Pflanzliste einzugrünen. (siehe C) 3.1. Einfriedigungen)

9. Erhaltungsgebot

§9(1)25b

BauGB

Die im Plangebiet eingetragenen Bäume und Hecken im Bestand und die festgesetzte Neupflanzung sind dauernd zu erhalten bzw. bei Abgang zu ersetzen. Während der Bauzeit sind besondere Baumschutzmaßnahmen gemäß DIN 18 920 "Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen" erforderlich. Falls durch die Erhaltung dieser Bäume und Hecken die Durchführbarkeit zulässiger Bauvorhaben unzumutbar erschwert wird, sind Ausnahmen zulässig, wenn an anderer Stelle des Grundstücks für eine angemessene Ersatzpflanzung Sorge getragen wird. Auf Grund einer Baumaßnahme gefällte oder eingegangene, als erhaltenswert gekennzeichnete Bäume sind durch Neupflanzung von 2 Bäumen aus der vorgenannten Pflanzliste zu ersetzen.

Höhenlage

§ 9(2)

BauGB

Die Erdgeschoß-Rohfußbodenhöhe (EFH), darf bergseits nicht mehr als 0,50 m über der bestehenden Geländeoberfläche oder angrenzenden Verkehrsfläche liegen.
Die festgesetzten maximalen Gebäudehöhen sind dabei zu beachten. Massgebend ist der gemittelte Geländeverlauf. Bei Steigung der Strasse wird die der Längsseite des Gebäudes zugewandte Strassenseite gemittelt.

11. Räumlicher Geltungsbereich

§ 9(7)

BauGB

Siehe Zeichnerischer Teil (Lageplan)

C) ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

1. Äußere Gestaltung baulicher Anlagen

§ 74(1)1

LBO

1.1. Die Außenwände sind zu verputzen und hell zu tönen oder als hell geschlemmtes Mauerwerk auszuführen. Des weiteren sind holzverkleidete Fassaden oder Fassadenteile zulässig. Nebenanlagen sind sinngemäß dem Hauptgebäude anzupassen. Diese können auch in Holz und Glas ausgeführt werden, sofern die Belange des Brandschutzes nicht entgegenstehen.

1.2 Dachgestaltung von Wohngebäuden

Dachform - Dachneigung: Wohngebäude sind mit einem Satteldach und einer Dachneigung von 35° - 40° bzw. Pultdach mit einer Dachneigung von 5° - 10° auszuführen.

1.2.1. Dachgestaltung von Garagen und Carports

Freistehende Garagen und Carports sind mit Satteldach und einer Dachneigung von 20° - 40° auszuführen. Alternativ hierzu werden Garagen u. Carports mit **begrüntem** Flachdach zugelassen.

1.3. Dacheindeckung von Wohngebäuden, Garagen und Carports

Für die Dachdeckung sind nur kleinteilige, Ziegel oder Dachsteine in roter, brauner, grauer, blauer und anthrazit Farbe zulässig. Für Vordächer, Gesimse, Erker und Segmentbogengaupen sind darüberhinaus Blechabdeckungen in Kupfer oder vorbewittertem Titanzink zulässig. Glänzende Materialien sind nicht zugelassen.

1.4. Dachaufbauten von Wohngebäuden

Dachaufbauten sind als Einzelgaupen in Form von Giebel-, Walm-, Dreiecks-, Schlepp- oder Segmentbogengaupen zugelassen. Pro Dachseite ist nur eine Gaupenart zulässig. Die Gesamtbreite darf nicht mehr als 1/2 der dazugehörenden Trauflänge betragen. Es ist ein Mindestabstand untereinander von 1 m , vom seitlichen Dachrand 2,00 m und vom First 0,80 m einzuhalten. Bei Pultdächern sind Dachaufbauten nicht zugelassen.

1.5 Dacheinschnitte von Wohngebäuden

Dacheinschnitte sind nur zugelassen soweit diese überdacht werden und die Masse von Dachaufbauten (1.4.) eingehalten sind. Dacheinschnitte sind in die Gesamtlänge der Dachgaupen mit einzubeziehen.

Außenantennen

§ 74(1)4

LBO

Pro Grundstück ist nur eine Rundfunk- oder Fernsehantenne einschließlich Satelittenempfangsanlage zulässig.

3. Gestaltung der unbebauten Flächen

§ 74(1)3

LBO

3.1. Einfriedigungen sind von den öffentlichen Straßen und Wegen mind. 0,5 m hinter der Grundstücksgrenze anzuordnen. Für Einfriedigungen an Grundstücksgrenzen sind Spanndraht oder Drahtgeflecht bis 1,00 m Höhe mit Bepflanzung, oder Holzzäune mit senkrechter Lattung zulässig. Entlang den Grundstücksgrenzen sind Mauern und geschlossene Zäune (Holzzaun usw.) aller Art nicht zugelassen.

3.2. Freiflächen und Geländeveränderung

Die unbebauten Flächen sind mit Ausnahme der Hauszugänge, der Garagenzufahrten und Stellplätze als Grünflächen oder Hausgärten anzulegen und zu unterhalten. Als Bepflanzung sind Pflanzen der Pflanzliste zugelassen.

Abgrabungen und Aufschüttungen von mehr als 1,2 m

Höhe gegenüber dem bestehenden Gelände unterliegen der Kenntnisgabe und dürfen keine Nachteile für angrenzende Grundstücke auslösen.

4. Wasserablaufflächen zu den Retentionsflächen

§ 74(3)2

LBO

Das Dachabwasser ist oberflächig in die festgesetzten Wasserablaufflächen abzuleiten. (Trennsystem) Diese festgesetzten Wasserablaufflächen sind funktionstüchtig zu unterhalten. Sie sind grundsätzlich als offenes Gerinne anzulegen und von Bepflanzungen und baulichen Anlagen freizuhalten. Innerhalb des Baugebietes sind bei technischen und betriebsbedingten Erfordernissen Teilverdolungen zulässig.

5. Ordnungswidrigkeiten

§ 75(3)2

LBO

Ordnungswidrig im Sinne von § 75 Abs. 3 Nr. 2 LBO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den aufgrund von § 74 LBO ergangenen örtlichen Bauvorschriften (Abschnitt C) zuwiderhandelt.

D) HINWEISE

Sickerwasser

Es wird empfohlen das Untergeschoss als sogenannte "wasserdichte Wanne" auszuführen.
Bei Notwendigkeit einer Drainage im Kellerbereich ist das anfallende Wasser in einem Schacht zu sammeln und gegebenenfalls durch Pumpen der Versickerungsrinne / Kanal zuzuführen. Die Verpflichtung zur schadlosen Ableitung des Regenwassers auf den Grundstücken obliegt dem Grundstückseigentümer.

2. Abwasserbeseitigung

Der Planungsbereich liegt im Einzugsgebiet des Kanalisationsplanes der Gemeinde Obersontheim. Das Baugebiet wird entsprechend der Planung als reine Schmutzwasserleitung an die Sammelkläranlage in Untersontheim angeschlossen.

Höhenaufnahmen

Die im Lageplan dargestellten Höhelinien und Einzelhöhen sind vor Beginn der Objektplanung an Ort und Stelle zu prüfen und mit der Erschließungsplanung der Gemeinde abzustimmen.

Den Bauvorlagen sind Höhenschnitte an den jeweiligen Baugrenzen der Wohngebäude mit Darstellung des vorhandenen sowie des geplanten Geländenverlaufes von einer Grundstücksgrenze zur anderen sowie der Anschluß an die Erschließungsstrasse beizufügen.

4. Nebenanlagen für Versorgung

Standorte der Nebenanlagen (Verteilerschränke)für Elektizität, Gas, Telekomunikation, usw. sind noch nicht definitiv festgelegt und müssen auf einem Geländestreifen von 0,5 m entlang der öffentlichen Strassen und Wege geduldet werden.

5. Bepflanzungsvorschläge

Siehe Anhang Pflanzliste zum Bebauungsplan "Klinge - Hohes Kreuz ".
Bei allen privaten Pflanzungen sind die Abstände gem. Baden-Württembergischen Nachbarrecht einzuhalten.

6. Emission

An das Plangebiet grenzen landwirtschaftlich genutzte Grundstücke, so daß unter Umständen mit Emissionen aus dieser Nutzung zu rechnen ist.

7. Ländlicher Charakter

Es wird eine baulich-gestalterische Harmonie mit ländlichem Charakter zwischen Gebäude, Straßen- und Freiflächen angestrebt. Auf Maßstäblichkeit wird Wert gelegt.

8. Fassadenbegrünung

Es wird angeregt die Hausfassade zu begrünen mit Pflanzen der Pflanzliste des Anhanges

9. Bodenschutz

Nach § 4 (2) BodSchG und §§ 1 und 202 BauGB ist der Grundsatz des sparsamen und schonenden Umgangs mit dem Boden dringend zu beachten. Anfallendes Aushubmaterial ist soweit wie möglich auf dem eigenen Grundstück zu verteilen.

10. Altlasten

Der Gemeinde sind keine Altlasten bekannt.

11. Archäologie

Sollten im Zuge von Baumaßnahmen archäologische Fundstellen oder Funde gemacht werden, ist die Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen (DSchG).

12. Umweltschutz

Aus Gründen des Umweltschutzes wird empfohlen alle Massnahmen bei den technischen Geräten, Baustoffen usw. nach ökologischen / biologischen Gesichtspunkten auszuwählen und einzubauen (Solarenergie, Wassersparmassnahmen, Heizenergie usw.)
Die Ausführung des Gebäude als Niedrig-Energie-Haus oder Null-Heizenergie-Haus ist möglich und wird befürwortet.

13. Planfertiger

Für den Bebauungsplan:

Gemeindeverwaltungsverband Gullen TECHNISCHES AMT

Kaufstrasse 11 88287 Grünkraut - Gullen eMail: technisches.amt-gullen@t-online.de

Fon Fax

0751 - 7 69 35 15 0751 - 7 69 35 22 0171 - 6 27 98 39 D 1

Für die Vermessung und die Erschließungsplanung:

Ingenieurbüro SCHREIBER + KEHLE Wiesertsweiler 1 88069 Tettnang 1 Fon 07542 - 52656

Aufgestellt vom Planer: Grünkraut - Gullen, 06.10.1999 21.01.2000 15.03.2000

Gebilligt vom Gemeinderat: Obersontheim, 06.10.1999 21.01.2000 15.03.2000

Bernhard Amtsleiter

SouTrittner Bürgermeister

Anhang Pflanzliste für den Innenbereich und Ortskernlagen

Bebauungsplan " Klinge - Hohes Kreuz "

Artenliste 1: Einheimische, standortgerechte Großbäume

Pflanzgebot für Einzelbäume und Baumgruppen gemäß Planeintrag und Artenliste. Die Standorte können bis zu höchstens 4 m in Anpassung an die Grundstückszufahrten und Lage der Gebäude bei gleichbleibender Anzahl der Bäume verändert werden.

Mindestpflanzgröße Hochstämme Stammumfang 14/16 3xv

Bergahorn

Acer

pseudoplatanus

Spitzahorn

Acer

platanoides

Kastanie

Aesculus

hippocastanum

Esche

Fraxinus

excelsion

Stieleiche

Quercus

robur

Vogelkirsche

Prunus

avium

Buche

Fagus

sylvaticus

Winterlinde

Tilia

cordata

Sommerlinde

Tilia

platyphyllos

Obstbäume in bewährten Lokalsorten gemäß Artenauswahl.

Artenliste 2: Einheimische, standortgerechte Kleinbäume

Feldahorn

Acer

campestre

Hainbuche

Carpinus

betulus

Apfeldorn

Crataegus

"Carrieri"

Weißdorn

Crataegus

laevigata

Rotdorn

Crataegus

laevigata "Paul Scarlett"

Zierapfel

Malus in Sorten

Gefüllte Vogelkirsche

Prunus

avium "Plena"

Traubenkirsche

Prunus

padus

Zierkirschen

Prunus in Sorten

Eberesche

Sorbus

aucuparia

Mehlbeere

Sorbus

aria

Schwedische Mehlbeere

Sorbus

intermedia

Obstbäume in bewährten Lokalsorten gemäß Artenauswahl.

Artenliste 3: Einheimische, standortgerechte Straucharten

Straucharten für das flächenhafte Anpflanzen von Sträuchern gemäß Artenliste insbesondere für Schicht- und Lärmschutzbepflanzung.

Mindestpflanzgröße für Heister 150/200 cm, Sträucher 60/100 cm Höhe.

Felsenbirne

Amelanchier

lamarckii

Sommerflieder

Buddleia in Sorten

Hartriegel

Cornus in Sorten

Haselnuß

Corylus

avellana

Deutzia

Deutzia in Sorten

Goldglöckchen

Forsythia in Sorten

Kolkwitzie

Kolkwitzia

amabilis

Liguster

Ligustrum

vulgare

Magnolie

Magnolia in Sorten

Falscher Jasmin

Philadelphus in Sorten

Strauchrosen

Rosa in Sorten

Feldrose

Rosa

arvensis

Hundsrose

Rosa

canina

Hechtrose

Rosa

glauca

Purpurweide

Salix

purpurea

Schwarzer Holunder

Sambucus

nigra

Spierstrauch

Spiraea in Sorten

Weigelie

Weigela in Sorten

Beerensträucher in mehltauresistenten Sorten

Immergrüne Sträucher:

Buchsbaum

Buxus

sempervirens

Stechblatt

llex

aquifolium

Mahonie

Mahonia

aquifolium

Liguster

Ligustrum

vulgare "Atrovirens"

Schneeball

Viburnum

rhytidophyllum

Artenliste 4: Heckenpflanzen

Pflanzempfehlung zur Verwendung in Hausgärten neben den in den Artenlisten 1 und 2 angegebenen Gehölzen, sowie als freiwachsende oder geschnittene Hecken.

Heckenkirsche	Lonicera	xylosteum	Strauch
Holunder	Sambucus	alle	Strauch
Johannisbeere	Ribes	alle	Strauch
Pfaffenhütchen	Euonymus	alle	Strauch
Schlehe	Prunus	spinosa	Strauch
Schneeball	Viburnum	Lantana/opulus	Strauch

Artenliste 5: Rank- und Kletterpflanzen

Glycinie

Auswahlliste für Kletterpflanzen an Gebäudefassaden mittels Rankgerüste bzw. Spanndrähte.

Waldrebe	Clematis	alle Sorten
Geißblatt	Lonicera	alle Sorten
Wilder Wein	Parhenoc.	alle Sorten
Knöterich	Polygonum	
Efeu	Hedera	alle Sorten
Obstspaliere		alle Sorten
Weinrankwand		alle Sorten
Selbstklimmer		alle Sorten
Akebie	Akebia	quinata
Pfeifenwinde	Aristolochia	macrophylla
Kletterhortensie	Hydrangea	petiolaris
Brombeere	Rubus	fruticosus
Rebe	Vitis in Sorten	

Wisteria

sinensis

Artenauswahl standortgerechter Obstbäume

Bisterfelder Renette Bohnapfel Schweikheimer Transparent aus Croncels Jonathan Maunzenapfel Jakob Lebel Berner Rosenapfel Klarapfel Salemer Klosterapfel Krügers Dickstiel Goldparmäne Gewürzluiken Lederäpfel Welschisner Gold-Renette Kickacher Olgaäpfel Weinapfel Goldprinz	Apfel	Brettacher Schöner von Boskoop Josef Musch Jacob Fischer Zabergäurenette Allgäuer Gravensteiner Ontario Teuringer Winterrambour Danziger Kant Allgäuer Calville Cox Orange Französische Renette Glockenapfel Ravensburger Wintertafelapfel Grüner Stettiner Landsberger Renette Roter Trierer Weinapfel Cullon Renette Goldrenette von Blenheim	Apfel
Schweizer Wasserbirne Luxemburger Mostbirne Williams Christ Conference Graubirne Holzfarbene Butterbirne	Birne Birne Birne Birne Birne	Firkenbirne Weitfelderbirn Alexander Lukas Frühe Wilderbirn Graue Jagdbirne	Birne Birne Birne Birne Birne
Deutsche Hauszwetschge	Zwetschge	Bühler Zwetschge	Zwetschge

Die besonders "Feuerbrand" -anfälligen Bäume sind grau hinterlegt!